



Zusammenfassung der erreichten Ausführungsqualität („Qualitätsbericht“) **01.01.2019 - 31.12.2019**

Dieses Dokument beinhaltet je Kategorie von Finanzinstrumenten eine Zusammenfassung der Auswertungen und Schlussfolgerungen aus der Überwachung der erreichten Ausführungsqualität für die relevanten Ausführungsplätze an denen Kundenaufträge im Vorjahr ausgeführt wurden.

1. Eigenkapitalinstrumente - Aktien und Hinterlegungsscheine

a. Erläuterung der relativen Bedeutung der Ausführungsfaktoren

Die Ausführungsgrundsätze orientierten sich für Privatkunden gemäß § 82 WpHG am Gesamtentgelt.

Die Berechnung des Gesamtentgeltes erfolgte in zwei Stufen. Zunächst wurden der Preis und die Fremdkosten in die Berechnung einbezogen. Im Fall von mehreren als gleichwertig erkannten Ausführungsplätzen, wurden unter dem Gesichtspunkt der Kosten zusätzlich auch eigene Gebühren und Provisionen der ebase in die Berechnung einbezogen.

Konnte ein Kundenauftrag nach Berücksichtigung des Gesamtentgeltes weiterhin an mehreren Ausführungsplätzen gleichermaßen bestmöglich ausgeführt werden, so wurden in einem dritten Schritt die folgenden Faktoren zusätzlich in die Berechnung einbezogen:

- Geschwindigkeit der Ausführung;
- Wahrscheinlichkeit der Ausführung;
- Abwicklung des Auftrags; sowie
- Umfang und Art des Auftrags

Diesen Faktoren wurde eine gleichrangige Stellung zugeteilt.

b. Beschreibung etwaiger Verbindungen, Interessenskonflikte und gemeinsamer Eigentümerschaften in Bezug auf die relevanten Ausführungsplätze

Die Bank hat keine engen Verbindungen, keine Interessenskonflikte oder gemeinsame Eigentümerschaften in Bezug auf Ausführungsplätze, an denen Aufträge unserer Kunden ausgeführt werden.

c. Beschreibung alle besonderen, mit den relevanten Ausführungsplätzen getroffenen Vereinbarungen zu geleisteten und erhaltenen Zahlungen und Rabatten

Die Bank hat keine besonderen Vereinbarungen mit den relevanten Ausführungsplätzen getroffen.



d. Erläuterung der Faktoren, die zu einer Veränderung der relevanten Ausführungsplätze geführt haben

Nicht relevant, da es im Betrachtungszeitraum zu keiner anlassbezogenen Überprüfung der Ausführungsgrundsätze kam.

e. Erläuterung, inwiefern sich die Auftragsausführung je nach Kundeneinstufung unterscheidet, wenn ebase unterschiedliche Kundenkategorien unterschiedlich behandelt.

Nicht relevant, da sämtliche Kunden wie Privatkunden im Sinne von Ausführungsgrundsätzen gemäß § 82 WpHG behandelt werden.

f. Erläuterung, ob bei der Ausführung von Aufträgen von Privatkunden anderen Kriterien als dem Kurs und den Kosten Vorrang gewährt wurden.

Es wurde keinen anderen Faktoren als Kurs und Kosten Vorrang gewährt.

g. Erläuterung, wie ebase etwaige Daten oder Werkzeuge zur Ermittlung der Ausführungsqualität genutzt hat.

Zur Ermittlung der Ausführungsqualität wurden Order-, Markt- und Börsendaten genutzt.

h. Erläuterung, wie ebase die Informationen eines Anbieters konsolidierter Datenticker genutzt hat.

Dies ist nicht relevant.

2. Schuldtitel

a. Erläuterung der relativen Bedeutung der Ausführungsfaktoren

Die Ausführungsgrundsätze orientierten sich für Privatkunden gemäß § 82 WpHG am Gesamtentgelt.

Die Berechnung des Gesamtentgeltes erfolgte in zwei Stufen. Zunächst wurden der Preis und die Fremdkosten in die Berechnung einbezogen. Im Fall von mehreren als gleichwertig erkannten Ausführungsplätzen, wurden unter dem Gesichtspunkt der Kosten zusätzlich auch eigene Gebühren und Provisionen der ebase in die Berechnung einbezogen.

Konnte ein Kundenauftrag nach Berücksichtigung des Gesamtentgeltes weiterhin an mehreren Ausführungsplätzen gleichermaßen bestmöglich ausgeführt werden, so wurden in einem dritten Schritt die folgenden Faktoren zusätzlich in die Berechnung einbezogen:

- Geschwindigkeit der Ausführung;
- Wahrscheinlichkeit der Ausführung;
- Abwicklung des Auftrags; sowie
- Umfang und Art des Auftrags



Diesen Faktoren wurde eine gleichrangige Stellung zugeteilt.

b. Beschreibung etwaiger Verbindungen, Interessenskonflikte und gemeinsamer Eigentümerschaften in Bezug auf die relevanten Ausführungsplätze

Die Bank hat keine engen Verbindungen, keine Interessenskonflikte oder gemeinsame Eigentümerschaften in Bezug auf Ausführungsplätze, an denen Aufträge unserer Kunden ausgeführt werden.

c. Beschreibung alle besonderen, mit den relevanten Ausführungsplätzen getroffenen Vereinbarungen zu geleisteten und erhaltenen Zahlungen und Rabatten

Die Bank hat keine besonderen Vereinbarungen mit den relevanten Ausführungsplätzen getroffen.

d. Erläuterung der Faktoren, die zu einer Veränderung der relevanten Ausführungsplätze geführt haben

Nicht relevant, da es im Betrachtungszeitraum zu keiner anlassbezogenen Überprüfung der Ausführungsgrundsätze kam.

e. Erläuterung, inwiefern sich die Auftragsausführung je nach Kundeneinstufung unterscheidet, wenn ebase unterschiedliche Kundenkategorien unterschiedlich behandelt.

Nicht relevant, da sämtliche Kunden wie Privatkunden im Sinne von Ausführungsgrundsätzen gemäß § 82 WpHG behandelt werden.

f. Erläuterung, ob bei der Ausführung von Aufträgen von Privatkunden anderen Kriterien als dem Kurs und den Kosten Vorrang gewährt wurden.

Es wurde keinen anderen Faktoren als Kurs und Kosten Vorrang gewährt.

g. Erläuterung, wie ebase etwaige Daten oder Werkzeuge zur Ermittlung der Ausführungsqualität genutzt hat.

Zur Ermittlung der Ausführungsqualität wurden Order-, Markt- und Börsendaten genutzt.

h. Erläuterung, wie ebase die Informationen eines Anbieters konsolidierter Datenticker genutzt hat.

Dies ist nicht relevant.

3. Zinsderivate

Nicht relevant im Sinne der Ausführungsgrundsätze, da das Handeln mit Zinsderivaten über ebase nicht möglich.



4. Kreditderivates

Nicht relevant im Sinne der Ausführungsgrundsätze, da das Handeln mit Kreditderivaten über ebase nicht möglich.

5. Währungsderivate

Nicht relevant im Sinne der Ausführungsgrundsätze, da das Handeln mit Währungsderivaten über ebase nicht möglich.

6. Strukturierte Finanzprodukte

a. Erläuterung der relativen Bedeutung der Ausführungsfaktoren

Die Ausführungsgrundsätze orientierten sich für Privatkunden gemäß § 82 WpHG am Gesamtentgelt.

Die Berechnung des Gesamtentgeltes erfolgte in zwei Stufen. Zunächst wurden der Preis und die Fremdkosten in die Berechnung einbezogen. Im Fall von mehreren als gleichwertig erkannten Ausführungsplätzen, wurden unter dem Gesichtspunkt der Kosten zusätzlich auch eigene Gebühren und Provisionen der ebase in die Berechnung einbezogen.

Konnte ein Kundenauftrag nach Berücksichtigung des Gesamtentgeltes weiterhin an mehreren Ausführungsplätzen gleichermaßen bestmöglich ausgeführt werden, so wurden in einem dritten Schritt die folgenden Faktoren zusätzlich in die Berechnung einbezogen:

- Geschwindigkeit der Ausführung;
- Wahrscheinlichkeit der Ausführung;
- Abwicklung des Auftrags; sowie
- Umfang und Art des Auftrags
-

Diesen Faktoren wurde eine gleichrangige Stellung zugeteilt.

b. Beschreibung etwaiger Verbindungen, Interessenskonflikte und gemeinsamer Eigentümerschaften in Bezug auf die relevanten Ausführungsplätze

Die Bank hat keine engen Verbindungen, keine Interessenskonflikte oder gemeinsame Eigentümerschaften in Bezug auf Ausführungsplätze, an denen Aufträge unserer Kunden ausgeführt werden.

c. Beschreibung alle besonderen, mit den relevanten Ausführungsplätzen getroffenen Vereinbarungen zu geleisteten und erhaltenen Zahlungen und Rabatten

Die Bank hat keine besonderen Vereinbarungen mit den relevanten Ausführungsplätzen getroffen.



d. Erläuterung der Faktoren, die zu einer Veränderung der relevanten Ausführungsplätze geführt haben

Nicht relevant, da es im Betrachtungszeitraum zu keiner anlassbezogenen Überprüfung der Ausführungsgrundsätze kam.

e. Erläuterung, inwiefern sich die Auftragsausführung je nach Kundeneinstufung unterscheidet, wenn ebase unterschiedliche Kundenkategorien unterschiedlich behandelt.

Nicht relevant, da sämtliche Kunden wie Privatkunden im Sinne von Ausführungsgrundsätzen gemäß § 82 WpHG behandelt werden.

f. Erläuterung, ob bei der Ausführung von Aufträgen von Privatkunden anderen Kriterien als dem Kurs und den Kosten Vorrang gewährt wurden.

Es wurde keinen anderen Faktoren als Kurs und Kosten Vorrang gewährt.

g. Erläuterung, wie ebase etwaige Daten oder Werkzeuge zur Ermittlung der Ausführungsqualität genutzt hat.

Zur Ermittlung der Ausführungsqualität wurden Order-, Markt- und Börsendaten genutzt.

h. Erläuterung, wie ebase die Informationen eines Anbieters konsolidierter Datenticker genutzt hat.

Dies ist nicht relevant.

7. Aktienderivate

Nicht relevant im Sinne der Ausführungsgrundsätze, da das Handeln mit Aktienderivaten über ebase nicht möglich.

8. Verbriefte Derivate

a. Erläuterung der relativen Bedeutung der Ausführungsfaktoren

Die Ausführungsgrundsätze orientierten sich für Privatkunden gemäß § 82 WpHG am Gesamtentgelt.

Die Berechnung des Gesamtentgeltes erfolgte in zwei Stufen. Zunächst wurden der Preis und die Fremdkosten in die Berechnung einbezogen. Im Fall von mehreren als gleichwertig erkannten Ausführungsplätzen, wurden unter dem Gesichtspunkt der Kosten zusätzlich auch eigene Gebühren und Provisionen der ebase in die Berechnung einbezogen.

Konnte ein Kundenauftrag nach Berücksichtigung des Gesamtentgeltes weiterhin an mehreren Ausführungsplätzen gleichermaßen bestmöglich ausgeführt werden, so wurden in einem dritten Schritt die folgenden Faktoren zusätzlich in die Berechnung einbezogen:



- Geschwindigkeit der Ausführung;
- Wahrscheinlichkeit der Ausführung;
- Abwicklung des Auftrags; sowie
- Umfang und Art des Auftrags

Diesen Faktoren wurde eine gleichrangige Stellung zugeteilt.

b. Beschreibung etwaiger Verbindungen, Interessenskonflikte und gemeinsamer Eigentümerschaften in Bezug auf die relevanten Ausführungsplätze

Die Bank hat keine engen Verbindungen, keine Interessenkonflikte oder gemeinsame Eigentümerschaften in Bezug auf Ausführungsplätze, an denen Aufträge unserer Kunden ausgeführt werden.

c. Beschreibung alle besonderen, mit den relevanten Ausführungsplätzen getroffenen Vereinbarungen zu geleisteten und erhaltenen Zahlungen und Rabatten

Die Bank hat keine besonderen Vereinbarungen mit den relevanten Ausführungsplätzen getroffen.

d. Erläuterung der Faktoren, die zu einer Veränderung der relevanten Ausführungsplätze geführt haben

Nicht relevant, da es im Betrachtungszeitraum zu keiner anlassbezogenen Überprüfung der Ausführungsgrundsätze kam.

e. Erläuterung, inwiefern sich die Auftragsausführung je nach Kundeneinstufung unterscheidet, wenn ebase unterschiedliche Kundenkategorien unterschiedlich behandelt.

Nicht relevant, da sämtliche Kunden wie Privatkunden im Sinne von Ausführungsgrundsätzen gemäß § 82 WpHG behandelt werden.

f. Erläuterung, ob bei der Ausführung von Aufträgen von Privatkunden anderen Kriterien als dem Kurs und den Kosten Vorrang gewährt wurden.

Es wurde keinen anderen Faktoren als Kurs und Kosten Vorrang gewährt.

g. Erläuterung, wie ebase etwaige Daten oder Werkzeuge zur Ermittlung der Ausführungsqualität genutzt hat.

Zur Ermittlung der Ausführungsqualität wurden Order-, Markt- und Börsendaten genutzt.

h. Erläuterung, wie ebase die Informationen eines Anbieters konsolidierter Datenticker genutzt hat.

Dies ist nicht relevant.



9. Rohstoffderivate und Derivate von Emissionszertifikaten

Nicht relevant im Sinne der Ausführungsgrundsätze, da das Handeln mit Rohstoffderivate und Derivaten von Emissionszertifikaten über ebase nicht möglich.

10. Differenzgeschäfte

Nicht relevant im Sinne der Ausführungsgrundsätze, da das Handeln mit Differenzgeschäften über ebase nicht möglich.

11. Börsengehandelte Produkte (börsengehandelte Fonds, börsengehandelte Schuldverschreibungen)

a. Erläuterung der relativen Bedeutung der Ausführungsfaktoren

Die Ausführungsgrundsätze orientierten sich für Privatkunden gemäß § 82 WpHG am Gesamtentgelt.

Die Berechnung des Gesamtentgeltes erfolgte in zwei Stufen. Zunächst wurden der Preis und die Fremdkosten in die Berechnung einbezogen. Im Fall von mehreren als gleichwertig erkannten Ausführungsplätzen, wurden unter dem Gesichtspunkt der Kosten zusätzlich auch eigene Gebühren und Provisionen der ebase in die Berechnung einbezogen.

Konnte ein Kundenauftrag nach Berücksichtigung des Gesamtentgeltes weiterhin an mehreren Ausführungsplätzen gleichermaßen bestmöglich ausgeführt werden, so wurden in einem dritten Schritt die folgenden Faktoren zusätzlich in die Berechnung einbezogen:

- Geschwindigkeit der Ausführung;
- Wahrscheinlichkeit der Ausführung;
- Abwicklung des Auftrags; sowie
- Umfang und Art des Auftrags

Diesen Faktoren wurde eine gleichrangige Stellung zugeteilt.

b. Beschreibung etwaiger Verbindungen, Interessenskonflikte und gemeinsamer Eigentümerschaften in Bezug auf die relevanten Ausführungsplätze

Die Bank hat keine engen Verbindungen, keine Interessenskonflikte oder gemeinsame Eigentümerschaften in Bezug auf Ausführungsplätze, an denen Aufträge unserer Kunden ausgeführt werden.



c. Beschreibung alle besonderen, mit den relevanten Ausführungsplätzen getroffenen Vereinbarungen zu geleisteten und erhaltenen Zahlungen und Rabatten

Die Bank hat keine besonderen Vereinbarungen mit den relevanten Ausführungsplätzen getroffen.

d. Erläuterung der Faktoren, die zu einer Veränderung der relevanten Ausführungsplätze geführt haben

Nicht relevant, da es im Betrachtungszeitraum zu keiner anlassbezogenen Überprüfung der Ausführungsgrundsätze kam.

e. Erläuterung, inwiefern sich die Auftragsausführung je nach Kundeneinstufung unterscheidet, wenn ebase unterschiedliche Kundenkategorien unterschiedlich behandelt.

Nicht relevant, da sämtliche Kunden wie Privatkunden im Sinne von Ausführungsgrundsätzen gemäß § 82 WpHG behandelt werden.

f. Erläuterung, ob bei der Ausführung von Aufträgen von Privatkunden anderen Kriterien als dem Kurs und den Kosten Vorrang gewährt wurden.

Es wurde keinen anderen Faktoren als Kurs und Kosten Vorrang gewährt.

g. Erläuterung, wie ebase etwaige Daten oder Werkzeuge zur Ermittlung der Ausführungsqualität genutzt hat.

Zur Ermittlung der Ausführungsqualität wurden Order-, Markt- und Börsendaten genutzt.

h. Erläuterung, wie ebase die Informationen eines Anbieters konsolidierter Datenticker genutzt hat.

Dies ist nicht relevant.

12. Emissionszertifikate

Nicht relevant im Sinne der Ausführungsgrundsätze, da das Handeln mit Emissionszertifikaten über ebase nicht möglich.

13. Sonstige Instrumente

a. Erläuterung der relativen Bedeutung der Ausführungsfaktoren

Die Ausführungsgrundsätze orientierten sich für Privatkunden gemäß § 82 WpHG am Gesamtentgelt.

Die Berechnung des Gesamtentgeltes erfolgte in zwei Stufen. Zunächst wurden der Preis und die Fremdkosten in die Berechnung einbezogen. Im Fall von mehreren als gleichwertig erkannten Ausführungsplätzen, wurden unter dem Gesichtspunkt der Kosten zusätzlich auch eigene Gebühren und Provisionen der ebase in die Berechnung einbezogen.



Konnte ein Kundenauftrag nach Berücksichtigung des Gesamtentgeltes weiterhin an mehreren Ausführungsplätzen gleichermaßen bestmöglich ausgeführt werden, so wurden in einem dritten Schritt die folgenden Faktoren zusätzlich in die Berechnung einbezogen:

- Geschwindigkeit der Ausführung;
- Wahrscheinlichkeit der Ausführung;
- Abwicklung des Auftrags; sowie
- Umfang und Art des Auftrags
-

Diesen Faktoren wurde eine gleichrangige Stellung zugeteilt.

b. Beschreibung etwaiger Verbindungen, Interessenskonflikte und gemeinsamer Eigentümerschaften in Bezug auf die relevanten Ausführungsplätze

Die Bank hat keine engen Verbindungen, keine Interessenkonflikte oder gemeinsame Eigentümerschaften in Bezug auf Ausführungsplätze, an denen Aufträge unserer Kunden ausgeführt werden.

c. Beschreibung alle besonderen, mit den relevanten Ausführungsplätzen getroffenen Vereinbarungen zu geleisteten und erhaltenen Zahlungen und Rabatten

Die Bank hat keine besonderen Vereinbarungen mit den relevanten Ausführungsplätzen getroffen.

d. Erläuterung der Faktoren, die zu einer Veränderung der relevanten Ausführungsplätze geführt haben

Nicht relevant, da es im Betrachtungszeitraum zu keiner anlassbezogenen Überprüfung der Ausführungsgrundsätze kam.

e. Erläuterung, inwiefern sich die Auftragsausführung je nach Kundeneinstufung unterscheidet, wenn ebase unterschiedliche Kundenkategorien unterschiedlich behandelt.

Nicht relevant, da sämtliche Kunden wie Privatkunden im Sinne von Ausführungsgrundsätzen gemäß § 82 WpHG behandelt werden.

f. Erläuterung, ob bei der Ausführung von Aufträgen von Privatkunden anderen Kriterien als dem Kurs und den Kosten Vorrang gewährt wurden.

Es wurde keinen anderen Faktoren als Kurs und Kosten Vorrang gewährt.

g. Erläuterung, wie ebase etwaige Daten oder Werkzeuge zur Ermittlung der Ausführungsqualität genutzt hat.

Zur Ermittlung der Ausführungsqualität wurden Order-, Markt- und Börsendaten genutzt.



h. Erläuterung, wie ebase die Informationen eines Anbieters konsolidierter Datenticker genutzt hat.

Dies ist nicht relevant.